

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Januar 2003 (GVOBl. S. 57) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO -) vom 19. März 2008 (GVOBl. S. 150), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 29. Juni 2017 die Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) wie folgt geändert:

Artikel 1

In **§ 3 Abs. 2** werden in Satz 1 die **bisherigen Worte**

„Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter sowie die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Ausschussmitglieder“

ersetzt durch die **neuen Worte**

„Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Ausschussmitglieder, Beiratsmitglieder sowie von der Gemeindevertretung bestellte Beauftragte für besondere Aufgaben“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Schacht-Audorf, den 29.06.2017

(Sabrina Jacob)
Bürgermeisterin